



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

Institut für Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. T. Jutzi

Leitfaden

**für die formellen Anforderungen von Seminararbeiten, Falllösungen,
Master- und Magisterarbeiten am Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Jutzi**

vom 1. September 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen.....	2
II.	Gestaltung und Aufbau der Arbeit	3
	1. Seitenlayout.....	3
	2. Deckblatt	3
	3. Aufbau.....	3
III.	Literaturverzeichnis	4
	1. Allgemeines.....	4
	2. In concreto.....	5
	a) Bücher	5
	b) Zeitschriften(-aufsätze).....	7
	c) Zeitungsartikel	8
	d) Sammelwerke.....	8
	e) Kommentare	9
	f) Internetquellen.....	10
IV.	Materialienverzeichnis.....	11
	1. Allgemeines.....	11
	2. In concreto.....	11
V.	Abkürzungen und deren Verzeichnis	12
VI.	Fussnoten	13
	1. Grundregel	13
	2. Erläuterungskürzel	14
	3. Form der Literaturzitate	14
	4. Kurztitel	15
	5. Rechtsprechungszitate	16
	aa) Amtliche Sammlungen	16
	bb) Nicht publizierte Urteile	16
	cc) Zeitschriften	16
VII.	Normzitate.....	17
VIII.	Sprache und Stil.....	18

I. Vorbemerkungen

Formelle Mängel in Falllösungen, Seminar-, Master- und Magisterarbeiten stellen erfahrungsgemäss die häufigste Fehlerquelle dar – obschon sie sich bei genügender Aufmerksamkeit und sorgfältiger Schlussredaktion vermeiden lassen. Vor diesem Hintergrund wurde dieser Leitfaden erstellt. Er soll einerseits helfen, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen. Andererseits ist er gleichzeitig als massgebliche Bewertungsgrundlage der eingereichten Arbeiten zu verstehen. Dieser Leitfaden stellt somit eine verbindliche Richtlinie für sämtliche Falllösungen, Seminar-, Master- und Magisterarbeiten am Lehrstuhl von Prof. Dr. Thomas Jutzi dar und geht dabei insbesondere den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen (vom 16. August 2012 [Stand 2. Oktober 2015]) und jenen über die Anforderungen an die Masterarbeiten (vom 21. Juni 2007 [Stand 30. April 2020]) vor. Umgekehrt ist dieser Leitfaden nicht als Hilfestellung beim Verfassen von Arbeiten an anderen Lehrstühlen oder Institute zu verstehen.

Ist weder in diesem Leitfaden, noch in den subsidiär anwendbaren Richtlinien der RW-Fakultät eine Regelung enthalten, ist die Literatur zum Verfassen juristischer Arbeiten zu konsultieren.¹ Darüber hinaus – wenn insbesondere die Arbeit auf Englisch verfasst wird – kann auch das *Bluebook* (insb. Bluebook Ziff. 1 enthält viele nützliche Hinweise) oder *OSCOLA* hilfreich sein.

Soweit die nachfolgenden Ausführungen den Verfassern einer Arbeit mehrere Umsetzungsmöglichkeiten bieten, ist eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die Einheitlichkeit gewahrt wird. Wer sich also für eine Variante entscheidet, hat diese Variante durch die gesamte Arbeit hinweg zu wahren.

¹ Beispielsweise FORSTMOSER ARTHUR/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, *Juristische Arbeiten*, 6. Aufl., Zürich 2018; HAAS RAPHAËL/BETSCHART FRANZISKA M./TURNHERR DANIELA, *Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit*, 5. Aufl., Zürich 2022.

II. Gestaltung und Aufbau der Arbeit

1. Seitenlayout

- Schriftgrad im Text: 12 Punkte
- Schriftgrad in der Fussnote: 10 Punkte
- Schriftart: Times New Roman oder Arial (keine «Narrow-Schriftarten»)
- Zeilenabstand: mehrfach (Mass 1.5)
- Rand: oben: 2.5 cm / unten: 2.5 cm / links: 2.5 cm / rechts: 4 cm
- Silbentrennung: «automatisch»
- Blocksatz

2. Deckblatt

- Universität, Fakultät, Departement und Institut
- Betreuer und Fach
- Titel der Arbeit
- Name und Adresse
- Matrikelnummer
- E-Mail-Adresse (Name.Vorname@students.unibe.ch)
- Einreichungsdatum

3. Aufbau

Die Arbeit besteht aus dem nicht nummerierten Deckblatt, dem römisch paginierten Inhalts-, Literatur- und Materialienverzeichnis sowie dem arabisch nummerierten Textteil samt Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 42 Absatz 2 RSL RW². Die Selbständigkeitserklärung ist römisch paginiert und die Paginierung hat der letzten Nummerierung des Literatur- bzw. Materialienverzeichnisses zu folgen.

² Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007, mit Änderung vom 14. Mai 2009 und 22. Mai 2014.

Das Inhaltsverzeichnis hat in Gliederungspunkten, Überschriften und Seitenzahlen genau dem Text zu entsprechen und sämtliche Titelebenen zu umfassen. Die Überschriften der Arbeit sind systematisch sinnvoll zu gliedern. Folgende Gliederung dient dabei als Grundlage, wobei abweichende, systematisch korrekte Gliederungen ebenfalls möglich sind:

- A. Erster Teil / Erstes Kapitel
 - I.
 - 1.
 - a)
 - aa)
 - bb)
 - b)
 - 2.
 - II.
- B. Zweiter Teil / Zweites Kapitel
 - I.
 - II.

Ferner sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeit keine verwaisten Ebenen beinhaltet. Wer a) schreibt, muss später auch einen Punkt b) in der Arbeit haben («wer A sagt, muss auch B sagen»). Es ist möglich, vor dem ersten Unterpunkt bereits einen kurzen Text einzufügen, der Informationen zur Abschnittseinführung oder Orientierung enthält.

III. Literaturverzeichnis

1. Allgemeines

Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den Autorennamen (Familiennamen) zu gliedern. Es enthält keine Unterteilung in Themenbereiche oder Literaturgattungen. Weil das Werk im Literaturverzeichnis unabhängig von der einzelnen Verwendung enthalten ist, steht es dort ohne die zitierten Einzelseiten.

In das Literaturverzeichnis gehören sodann nur diejenigen Monographien, Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, Artikel, Beiträge in Sammelwerken sowie Festschriften, die in der Arbeit jeweils verwendet wurden. Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen und vergleichbare amtliche Publikationen gehören

demgegenüber nicht ins Verzeichnis (auch ist für diese kein eigenständiges Verzeichnis zu führen). Im Literaturverzeichnis sind auch diejenigen Werke aufzuführen, die in den Fussnoten nur einmal zitiert werden.

2. In concreto

Grundsätzlich gilt: Sämtliche zitierten Werke müssen sich allein mit den im Literaturverzeichnis enthaltenen Angaben auffinden lassen. Insofern ergeben sich für unterschiedliche Literaturgattungen unterschiedliche Einzelanforderungen an die Zitierweise. Diese Anforderungen sollen nachfolgend anhand von konkreten Beispielen (unterstrichen hervorgehoben) kurz illustriert werden, ohne Anspruch auf eine abschliessende Aufzählung möglicher Literaturarten.

a) Bücher

Zitierte Bücher sind mit Autor/Autorin (Familienname, erster Vorname sowie die Initialen weiterer Vornamen – nicht aber akademischer Titel), vollständigem Titel des Werks (einschliesslich Untertitel, abgetrennt mit Komma), Erscheinungsort und -jahr aufzuführen. Falls das Werk Angaben zur Auflage enthält, ist diese (ausser bei der ersten Auflage) zu nennen, wobei die Zusätze («nachgeführt und ergänzt», «vollständig überarbeitet», «erheblich erweitert») nicht mit aufgenommen werden:

JUTZI THOMAS/ABBÜHL ANDRI, Fintech und DLT, Privat- und finanzmarktrechtliche Grundlagen in der Schweiz, Bern 2023.

NOBEL PETER, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 4. Aufl., Bern 2019.

TAISCH FRANCO, Finanzmarktrecht, 2. Aufl., Zürich 2010.

Mehrbändige Werke sind unter genauer Angabe der zitierten Bände aufzuführen:

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN,
Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil,
Band II, 11. Aufl., Zürich 2020.

Kennt ein Werk **eine Vielzahl von Autor:innen** oder **Herausgeber:innen**, kann man aus platzökonomischen Gründen (in der Regel ab dem vierten Namen) stattdessen mit dem/der Erstgenannten sowie dem Kürzel «et al.» (*et alii*) arbeiten:

GAUCH PETER et al., Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 11. Aufl., Zürich 2020.

SESTER PETER et al. (Hrsg.), St. Galler Handbuch zum Schweizer Finanzmarktrecht, Finanzmarktaufsicht und Finanzmarktinfrastrukturen, Zürich/St. Gallen 2018.

Im Literaturverzeichnis sind sodann auch **Untertitel/Alternativtitel** – ungeachtet ihrer Länge – aufzuführen. Zwischen Titel und Untertitel (sowie nötigenfalls Unter-Untertitel) wird **ein Komma** gesetzt:

JUTZI THOMAS/SCHÄREN SIMON, Schweizer Finanzmarktrecht im europäischen Kontext, Der Einfluss des europäischen Rechts auf die Schweizer Finanzmarktregulierung unter besonderer Berücksichtigung der Europakompatibilität, Zürich/St. Gallen 2022.

Bei der Aufnahme von **Dissertationen** und **Habilitationen** im Literaturverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk «Diss.» bzw. «Habil.» aufzuführen und zwischen Hochschulschriften, die nicht in einem Verlag, und jenen, die in einem Verlag publiziert wurden, zu differenzieren.

Nicht in einem Verlag publizierte Dissertationen sind wie folgt aufzuführen:

DENNLER MARKUS, Durchgriff im Konzern, Diss. Zürich 1984.

Wurde die Dissertation hingegen von einem Verlag publiziert (unter anderem erkennbar daran, dass sie eine «ISBN-Nummer» führt und/oder einer Schriftenreihe angehört), so ist die Angabe um den Zusatz des Verlagsorts und dem Datum der Publikation zu ergänzen:

JUTZI THOMAS, Verwaltungsratsausschüsse im schweizerischen Aktienrecht, Diss. Bern 2008, Bern 2008.

Führt das Literaturverzeichnis **mehrere Werke** der gleichen Autorin/des gleichen Autors, ist der Literaturangabe eine Kurzbezeichnung («zit.») beizufügen und die Werke sind alphabetisch in der Reihenfolge des ersten Wortes zu ordnen:

JUTZI THOMAS, Unternehmenspublizität. Grundlinien einer rechtlichen Dogmatik zur Offenlegung von unternehmensbezogenen Informationen, Habil. Bern 2017, Bern 2017 (zit. JUTZI, Unternehmenspublizität).

JUTZI THOMAS, Verwaltungsratsausschüsse im schweizerischen Aktienrecht, Diss. Bern 2008, Bern 2008 (zit. JUTZI, Verwaltungsratsausschüsse).

Das oben Ausgeführte gilt indessen nicht, wenn sich die Autorin/der Autor als **Co-Autorschaft** an einer weiteren Publikation beteiligt. Diese werden ebenfalls alphabetisch nach Nachnamen des zweiten Autors/der zweiten Autorin (oder wenn die ersten beiden zusammen mehrere Werke verfasst haben, nach dem/der dritten etc.) geordnet, kommen aber stets nach den alleinigen Publikationen des erstgenannten Autors (bzw. den Ko-Publikationen mit jeweils mindestens einem Mitautor weniger). Haben mehrere Autoren mehr als ein Werk zusammen verfasst, werden diese alphabetisch nach Titeln geordnet:

JUTZI THOMAS/ABBÜHL ANDRI, Fintech und DLT, Privat- und finanzmarktrechtliche Grundlagen in der Schweiz, Bern 2023.

JUTZI THOMAS/SCHÄREN SIMON, Grundriss des schweizerischen Kollektivanlagerechts, Bern 2014.

b) Zeitschriften(-aufsätze)

Bei Zeitschriftenaufsätzen steht neben dem Namen der Autorschaft der vollständige Titel und Untertitel des Aufsatzes im Literaturverzeichnis, gefolgt von der Zeitschriftenangabe, die bei schweizerischen Fachzeitschriften mit einem Kürzel erfolgen kann (das Kürzel ist ins Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen). Des Weiteren ist für jeden Zeitschriftenaufsatz die Heftnummer und die Anfangs- und Endseite zu nennen, auch wenn die Zeitschrift innerhalb eines Jahrgangs fortlaufend nummeriert ist.

JUTZI THOMAS/MEIER QUIRIN, Ausstrahlungswirkung im Finanzmarktrecht, recht 2/2022, S. 79-101.

c) Zeitungsartikel

Zeitungsartikel gehören ebenfalls ins Literaturverzeichnis. Sie werden ähnlich wie Beiträge in Sammelbänden aufgeführt. Zu unterscheiden ist jeweils, ob der Zeitungsartikel nur in der Printausgabe erschienen ist oder auch online verfügbar/einsehbar ist, was heute den Regelfall bildet. Im Falle von Letzterem ist zwingend die URL (ohne «http://») anzugeben und das Datum des letzten Abrufs zu nennen.

Zeitungsartikel ist **nur in der Printausgabe** erschienen:

SCHMUTZ CHRISTOPH B., Der Schweizer Bankenplatz kommt mit dem Schrecken davon, Neue Zürcher Zeitung vom 30. Juni 2023, S. 25.

Zeitungsartikel ist **auch online** verfügbar:

PÖSCHL FABIAN, Standort-Ranking. Das sind die attraktivsten Kantone für Firmen, 20 Minuten vom 4. Juli 2023, abrufbar unter: www.20min.ch/story/das-sind-die-attraktivsten-kantone-fuer-firmen-110287792899, zuletzt aufgerufen am [Datum].

d) Sammelwerke

Bei Beiträgen aus Sammelwerken, insbesondere aus **Festschriften**, **Tageungsbänden** und **Handbüchern** sind nach dem Verfasser (Vor- und Nachname) sowie dem Beitragstitel (inkl. Untertitel) die Herausgeber mit dem Buchtitel sowie die genauen Anfangs- und Endseiten des Beitrags aufzuführen. Die Herausgeber:innennamen (Familiennamen gefolgt von erstem Vorname sowie den Initialen weiterer Vornamen) werden nicht in Kapitälchen gesetzt, um sie von den zitierten Autor:innen zu unterscheiden.

KUNZ PETER V., Corporate Governance – Tendenz von der Selbstregulierung zur Regulierung, in: Kramer Ernst A./Nobel Peter/Waldburger Robert (Hrsg.), Festschrift für Peter Böckli zum 70. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 471-495.

e) Kommentare

Im Vordergrund steht das einheitliche Vorgehen. Insofern genügt es nicht, wenn man von den jeweiligen Kommentaren deren Zitiervorschläge (gesondert) verwendet, da dadurch oftmals ein uneinheitliches Bild entsteht. Deshalb gilt: Kommentare werden unter dem Namen der Herausgeberschaft im Verzeichnis eingereiht (und nicht nach den jeweiligen Bearbeitern). Dies sieht folgendermassen aus:

WATTER ROLF/VOGT NEDIM P./BAUER THOMAS/WINZELER CHRISTOPH (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bankengesetz, Basel 2013 (zit. BSK BankG-BEARBEITER, Art. x N y).

HSU PETER CH./FLÜHMANN DANIEL (Hrsg.), Basler Kommentar zum Geldwäschereigesetz, Basel 2021 (zit. BSK GwG-BEARBEITER, Art. x N y).

KUNZ PETER V./JUTZI THOMAS/SCHÄREN SIMON (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Stämpflis Handkommentar, Bern 2017 (zit. SHK GwG-BEARBEITER, Art. x N y).

f) Internetquellen

Das «Internet» ist grundsätzlich keine Quelle, sondern ist eher mit einer Bibliothek vergleichbar. Es braucht nicht für jede Internetfundstelle eine Quellenangabe im Literaturverzeichnis. Dies gilt etwa für Blogs oder sonstigen Angaben/Informationen auf Webseiten. Es gilt daher zu differenzieren, ob es sich um ein blosses Zitat aus einer Internetseite handelt, oder um eine eigentliche Publikation, welche nur online veröffentlicht wurde (letztere gehört ins Literaturverzeichnis).

«**Blosse**» **Zitate von Webseiten** sind mit vollständiger Angabe der Internetadresse sowie des Datums des Besuchs in der Fussnote anzugeben:

<www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung.html> (zuletzt besucht am [Datum]).

Im Internet veröffentlichte Publikationen können unter Angabe der Autorenschaft sowie des vollständigen Titels (und des Publikationsdatums) und der URL (ohne «http://») im Literaturverzeichnis aufgenommen werden:

SYLLA, RICHARD, A Historical Primer on the Business of Credit Rating Agencies, World Bank Conference 2001, abrufbar unter:
<www1.worldbank.org/finance/html/credit_report_references.html>
(zuletzt besucht am [Datum]).

Werden Internetseiten im Literaturverzeichnis oder auch Fussnoten zitiert, kann – als Alternative zur Besuchsangabe nach jeder Quelle – als Vorspann im Literaturverzeichnis/Materialienverzeichnis der folgende Hinweis angebracht werden: «Stand sämtlicher Internet-Referenzen in diesem Beitrag ist der [Datum].»

IV. Materialienverzeichnis

1. Allgemeines

In das Materialienverzeichnis gehören hauptsächlich amtliche Botschaften und Gesetzesentwürfe, Berichte und Erläuterungen sowie Wortprotokolle des Nationalrats und Ständerats und weitere behördliche Publikationen. Die in der Arbeit verwendeten Gesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile gehören demgegenüber nicht in das Materialienverzeichnis. Diese werden im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt (dies gilt selbstverständlich nicht für die Gerichtsurteile).

Werden verschiedene Quellen unter demselben Obertitel (bspw. Rundschreiben der FINMA) ins Materialienverzeichnis aufgenommen, sind diese in umgekehrt chronologischer Reihenfolge oder – wenn es weniger als fünf Quellen enthält – alphabetisch zu sortieren. Im Übrigen sind sinngemäss die vorstehenden Ausführungen zum Literaturverzeichnis anwendbar.

2. In concreto

Fundstellen im **Bundesblatt** (wie Botschaften und [Erläuterungs-]Berichte zu Gesetzgebungsvorhaben) werden mit dem vollständigen Titel, Publikationsjahr und mittels römischer Zahl (für Jahrgänge bis und mit 1997) angegeben.

Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), 17. Juni 1996 BBI 1996 III 1101 ff.

Botschaft zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), 21. Oktober 2020, BBI 2020 8967 ff.

Protokolle der parlamentarischen Beratungen werden mit Angabe des Organs und Jahres sowie der Session und Sitzungsnummer (zum Zweck der Auffindbarkeit der Fundstelle) zitiert:

Amtliches Bulletin des Nationalrats, Frühjahrssession 2006, dritte Sitzung sowie Sommersession 2006, fünfte Sitzung.

Bei den **übrigen behördlichen Publikationen** sind Urheber der Anordnung, Anordnungstyp (Rundschreiben, Wegleitung, etc.), Datum und offizielle Abkürzung (soweit vorhanden) in das Materialienverzeichnis aufzunehmen:

EFD, Änderung der Bankenverordnung (Fintech) – Erläuterungen des EFD vom 5. Juli 2017.

FINMA, Rundschreiben 2018/3: Outsourcing – Auslagerungen Banken, Versicherungsunternehmen und ausgewählten Finanzinstituten nach FINIG vom 21. September 2017.

Im Materialienverzeichnis sind die **Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union** unter Angabe der Art des Gesetzgebungsaktes (Richtlinie oder Verordnung), der Nummer des Rechtsaktes, des Datums, des vollständigen Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der EU zu erfassen:

Europäische Union, Richtlinie 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, ABl. L 194/1 vom 19. Juli 2016.

Europäische Union, Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016.

V. Abkürzungen und deren Verzeichnis

Die Falllösung, Seminar, Master- und Magisterarbeit hat ein vollständiges Abkürzungsverzeichnis zu führen. Die in der Arbeit verwendeten Gesetze und Verordnungen sind im Abkürzungsverzeichnis unter Angabe des vollständigen Titels, Datums und SR-Nummer aufzunehmen.

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

Zahlen schreibt man bis zum Dutzend als Zahlworte («eins», «zwei», ...) aus, oberhalb dieser Grenze wird auch im Text mit bezifferten Zahlenangaben gearbeitet. **Datumsangaben** schreibt man im Text wie auch in den Fussnoten folgendermassen: 1. März 2023 (nicht 01.03.2023).

VI. Fussnoten

Grundsätzlich gilt: Alles für die Arbeit Relevante gehört in den Haupttext. Die Fussnoten sollten möglichst wenig Text enthalten.

1. Grundregel

Jede Fussnote beginnt mit einem Grossbuchstaben und endet immer mit einem Satzzeichen bzw. einem Punkt. Für den Fussnotentext ist die Schriftgrösse 10 zu verwenden. Ebenfalls ist in gestalterischer Hinsicht darauf zu achten, dass die Fussnoten vertikal bündig ausgerichtet/ingerückt sind.

Beispiel **nicht bündig eingerückt**:

¹ NOBEL, S. 621 N27.

² BANKENBAROMETER 2022, 35, <https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/7/2/1/a/721a11c28906d7ad46eb2133677108cf26d88004/SBVg_Bankenbarometer_2022_DE.pdf>, besucht am 13.05.23.

³ BANKENBAROMETER 2022, 38, <https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/7/2/1/a/721a11c28906d7ad46eb2133677108cf26d88004/SBVg_Bankenbarometer_2022_DE.pdf>, besucht am 13.05.23.

⁴ NOBEL, S. 621 N27.; SIF Kennzahlen, S. 2, <<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/finanzstandort-schweiz-kennzahlen/grundelemente.html>>, besucht am 30.05.23.

Beispiel **bündig eingerückt**:

⁴ STAUFFER, S. 11 ff.

⁵ STRATENWERTH/BOMMER, S. 406 N. 21; ausführlich zu den einzelnen Zielen: ACKERMANN, S. 13 ff.

⁶ KGGT, Bericht 2015, S. 11; siehe dazu auch die grafische Darstellung von BASSE-SIMONSOHN, S. 23 f.; ACKERMANN, S. 9 bezeichnet Geldwäscherei aufgrund dieser Stufen auch als «Zyklusphänomen».

⁷ TEICHMANN, S. 97 f.; Für das Vorgehen bei Geldwäscherei ist gesamthaft auf TEICHMANN zu verweisen, der eine detaillierte Analyse für sämtliche Branchen und Methoden vornimmt.

⁸ Für eine umfassende Übersicht siehe: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, abrufbar unter: <<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/finanzplatz-und-wirtschaft/kampf-korruption-geldwaescherei-terrorismus.html>> (zuletzt besucht am: 29.05.2023).

⁹ BBI 1996 III 1101, 1102; BAUEN/ROULLER, S. 92; dazu auch STAUFFER, S. 21 ff.

2. Erläuterungskürzel

Die Verwendung von Erläuterungskürzel in den Fussnoten («vgl.», «ähnlich», «gl.M.», «siehe», «anderer Ansicht» oder «A.A.», «etwa» etc.) ist an angezeigten Stellen möglich, teils auch notwendig. Allerdings ist auf deren korrekten Gebrauch zu achten. Wer beispielsweise ein wörtliches Zitat im Text auführt und dann die dazugehörige Fussnote mit «Vgl.» oder «Siehe» beginnt, zitiert falsch. «Vgl.» oder dergleichen ist nur zu verwenden, wenn die zitierte Autorin/der zitierte Autor einen ähnlichen, nicht aber denselben Gedanken ausdrückt.³

3. Form der Literaturzitate

Wörtliche Zitate, auf die sich eine Fussnote bezieht, sind im Text in Anführungsstriche zu setzen und müssen exakt wiedergegeben werden – nötigenfalls auch mit Auslassungszeichen (...), nationalen Sonderzeichen (â, ø, ë, ß) und sogar mit Schreibfehlern (bei Schreibfehlern innerhalb des Wortzitates kann nach dem Fehler der Zusatz [sic] beigefügt werden).

Sofern das Werk keine Randnummern enthält, sind in den Fussnoten die genauen Seitenzahlen mit dem Kürzel S. anzugeben, auf die sich der Text bezieht:

JAGMETTI, Cash Pooling, S. 73.

Werke, die eine fortlaufende Randnummerierung enthalten, sind (einzig) die Randnummern (Rn.) zu zitieren:

JUTZI, Unternehmenspublizität, Rn. 120.

Führt ein Werk bei jedem Kapitel neue Randnummern, ist zusätzlich zu den Randnummern (Rn.) das einschlägige Kapitel/Paragraph (ohne Seitenzahl) oder – einfacher – die Seitenzahl anzugeben:

BÖCKLI, Aktienrecht, § 16 Rn. 17.

Mehrere Belege/Fundstellen werden durch Semikolon getrennt und entweder alphabetisch nach Autorennamen oder chronologisch nach Erscheinungsdatum (oder Entschaiddatum bei Gerichtsurteilen) geordnet.

BÖCKLI, Aktienrecht, § 16 Rn. 17; JAGMETTI, Cash Pooling, S. 73; JUTZI, Unternehmenspublizität, Rn. 120.

³ Mit weiteren Beispielen: FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich 2018, S. 346.

4. Kurztitel

Für Werke, die sonst nicht eindeutig einem Autor zugeordnet werden könnten, ist in den Fussnoten ein Kurztitel bzw. eine Kurzbezeichnung zu verwenden, welcher im Literaturverzeichnis entsprechend angegeben wurde.

JAGMETTI, Cash Pooling, S. 73.

JUTZI, Unternehmenspublizität, Rn. 120.

KUNZ, Corporate Governance, S. 472.

Bei Kommentierungen wird ein Kurztitel für den Kommentar vergeben. Dieser ergibt sich in der Regel aus Abkürzung des Kommentars, Gesetzesbezeichnung (allenfalls Band) und Bearbeiter sowie Artikel und Randnummer:

BK OR-BEARBEITER, Art. 530 N 2.	(für Berner Kommentar)
BSK OR I-BEARBEITER, Art. 41 N 12.	(für Basler Kommentar)
CR CO-BEARBEITER, Art. 41 N 33.	(für Commentaire romand)
CHK OR-Bearbeiter, Art 97 N 13.	(für Handkommentar zum Schweizer Privatrecht)
HK StGB-BEARBEITER, Art. 14 N 44.	(für Handkommentar)
OFK-StGB-BEARBEITER, Art. 12 N 3.	(für Orell Füssli Kommentar)
SHK-GwG-BEARBEITER, Art. 9 N 1.	(für Stämpflis Handkommentar)
ZK OR-BEARBEITER, Art. 620 N 4.	(für Zürcher Kommentar)

Zeitschriftenzitate erscheinen ohne Kurztitel mit der genauen Fundstellenangabe in der Fussnote.

JUTZI/MEIER, S. 88.

Beiträge in Sammelwerken werden mit einem Kurztitel zitiert, der sich an den Titelbeitrag anlehnt:

SCHENKER, Übernahmerecht, S.1088.

Materialien müssen nur dann mit Kurztiteln zitiert werden, wenn sie sonst nicht eindeutig identifizierbar wären:

Botschaft Revision GwG, BBl 2018, 5564.

5. Rechtsprechungszitate

Anders als bei den bisher behandelten Literaturziten stehen die in Bezug genommenen Entscheide gerichtlicher Behörden nicht im Literaturverzeichnis. Rechtsprechungszitate gehören in die Fussnoten.

Die Zitierweise der Schweizer Gerichte richtet sich nach den jeweiligen Konventionen der Gerichtsbarkeit.

aa) Amtliche Sammlungen

Wann immer möglich, insbesondere bei allen publizierten Entscheiden des Bundesgerichts, ist nach der amtlichen Sammlung zu zitieren.⁴

bb) Nicht publizierte Urteile

Nicht publizierte Urteile sind unter abgekürzter Angabe des Gerichts (BGer, BVGer, BStGer etc.), der Dossiennummer sowie des Entscheiddatums zu zitieren.⁵

cc) Zeitschriften

Rechtsprechung ist nur dann nach Zeitschriften zu zitieren, wenn keine Publikation in der amtlichen Sammlung besteht. Rechtsprechungszitate in Zeitschriften erfolgen mit Gerichtsangabe, Dossiennummer, Zeitschriftenkürzel, Anfangs und Zitatseite.⁶

⁴ BGE 142 II 243 E. 2 S. 244.

⁵ BGer Urteil 2C_345/2015 vom 24. November 2015, E 2.1; BVGer Urteil C-179/2021 vom 28. Juni 2023, E. 4; BStGer Urteil RR.2022.225 vom 12. Mai 2023, E.2.3.1.

⁶ BGer Urteil 4C.197/2001 vom 12. Februar 2002, E. 4b, Pra 2002 Nr. 152 S. 821 (822 f., deutsche Übersetzung).

VII. Normzitate

Grundsätzlich gilt, dass Normzitate im Text einzufügen sind. Aussagen, welche sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergeben, müssen auch nicht durch Zitierung eines Kommentars oder eines Literaturwerks belegt werden. Literatur und/oder Rechtsprechung sind nur dann zusätzlich zu erwähnen, wenn sie weiterführende Aussagen zur Norm enthalten (z.B. Interpretation/Auslegung).

Normzitate sind mit Klammerzusätzen (z.B. Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG) im Text zu versehen. Alternativ können die Normzitate auch in die Fussnote aufgenommen werden.⁷ Unabhängig davon, welcher Variante man folgt, ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Handhabung einheitlich erfolgt. Im Abkürzungsverzeichnis ist sodann die exakte Bezeichnung und die Nummer der systematischen Rechtssammlung anzugeben.⁸ Bei kantonalen Erlassen tritt zum Gesetzeskürzel das Kantonskürzel hinzu (Art. 4 Abs. 2 BE-VRPG).⁹ Auf frühere Gesetzesfassungen wird durch den Zusatz «a» hingewiesen (Art. 9 aGwG).

⁷ Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG.

⁸ Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018, SR 950.1.

⁹ Gesetz des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21.

VIII. Sprache und Stil

Eine gelungene juristische Arbeit zeichnet sich nicht nur durch inhaltliche Substanz und einer formell einwandfreien Darstellung aus, sondern letztlich auch durch eine angemessene wissenschaftliche Sprache, welche ebenso bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt wird. Die Verwendung **gendergerechter Sprache** fliesst demgegenüber nicht in die Bewertung der Arbeit mit ein. Ob, wie, resp. auf welche Art in der Arbeit gegendert wird (Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe, Doppelnennungen, Gendersternchen, Doppelpunkt oder «Disclaimer» [in der Fussnote] zu Beginn der Arbeit etc.), liegt im Ermessen der Verfasserin/des Verfassers (wobei, wenn dann, auf ein einheitliches Gendern zu achten wäre).

Eine bessere Sprache bzw. ein besserer Stil spart sodann meist viel Platz, was angesichts des oftmals limitierten Umfangs auch im Interesse der Verfasser:innen liegt. Nachfolgend werden demnach ein paar zentrale **sprachliche und stilistische Grundsätze** aufgegriffen, die es beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit zu berücksichtigen gilt. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, noch die hierzu vorhandene und eingehendere Literatur zu konsultieren.¹⁰

- Falllösungen, Seminar-, Master- und Magisterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten. Ein wissenschaftlicher Stil zeichnet sich entgegen der Meinung einiger Jurist:innen gerade nicht durch besonderen Wortreichtum oder komplexen Satzstrukturen aus, sondern er stellt Erkenntnis und Originalität, sowie Verständlichkeit in den Vordergrund und beinhaltet eine korrekte Verwendung juristischer Fachtermini. Vermeiden Sie daher nicht nur saloppe bzw. umgangssprachliche Ausdrücke, sondern auch lange, verschachtelte und unübersichtliche Sätze (nicht mehr als 15-20 Worte als Richtwert).
- Führen Sie rechtzeitig eine sorgfältige Schlussredaktion durch und lassen Sie Ihre Arbeit idealerweise von einer Drittperson auf Rechtsschreibe- und Tippfehler gegenlesen. Arbeiten mit vielen Rechts- und/oder Tippfehlern erwecken schnell ein unsauberes Bild.

¹⁰ FORSTMOSER ARTHUR/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, *Juristische Arbeiten*, 6. Aufl., Zürich 2018. S. 15 ff.; HAAS RAPHAËL/BETSCHART FRANZISKA M./TURNHERR DANIELA, *Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit*, 5. Aufl., Zürich 2022, S. 113 ff.

- Vermeiden Sie thematische Wiederholungen. Jedes Thema sollte innerhalb der Arbeit grundsätzlich nur an einem Ort behandelt werden. Arbeiten Sie im restlichen Text mit einer Verweisung in der Fussnote. Falls die Verständlichkeit eine Wiederholung verlangt, zeigen Sie das sprachlich an (z.B. «wie vorstehend ausgeführt»). Sofern eine Frage weiter hinten im Text aufgegriffen und ausführlicher erörtert wird, ist auch dies sprachlich zu kennzeichnen (z.B. «(...) worauf hinten in Kapitel X zurückgekommen wird»).
- Achten Sie auf eine sinnvolle Textstruktur und eine adäquate thematisch umfangmässige Gewichtung der einzelnen Themen. Verwenden Sie kurze und prägnante Überschriften und machen Sie Zwischentitel, bevor Sie den eigentlichen Text verfassen. Als Grundregel gilt: Pro Satz eine Aussage, pro Absatz ein Gedankengang.